

Elternbeitragsordnung Stand 01.01.2023

§ 1 Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Archimedes Grundschule Forst als Schule bzw. Kindertagesstätte (Hort) wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Hortbeitrag richtet sich nach der Gebührenordnung für das Archimedes Kinderhaus (Kita, Hort).
- (2) Der Elternbeitrag enthält einen Anteil für die Kindertagesbetreuung (Hort) und einen Anteil Schulgeld. Durch den Gesamtelternbeitrag ist die Betreuungszeit von Früh- bis Späthort abgedeckt.
- (3) Erforderliche Schulmaterialien und Arbeitshefte werden durch die Schule beschafft und den Eltern gesondert in Rechnung gestellt. Soweit möglich und von den Eltern gewünscht, werden Leihmaterialien gegen eine Leihgebühr bereitgestellt.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragsschuldner ist der Personensorgeberechtigte, auf dessen Veranlassung das Kind eine Betreuung in Anspruch nimmt.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Sofern die Aufnahme nach dem 15. eines Monats erfolgt wird der Beitrag mit 50 v. H. für diesen Monat berechnet, andernfalls wird der volle Monatsbeitrag erhoben.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (6) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten bargeldlos im Einzugsverfahren erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (7) Eine vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Beitragspflicht unberührt.

§ 3 Einkommen

- (1) Das maßgebliche Einkommen wird auf der Grundlage von § 3 KitaBBV ermittelt. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert in dem der Leistung vorangegangenen Kalenderjahr. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld, Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis 300 EUR bzw. 150 EUR, das Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente), das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz unberücksichtigt. Daraus ergibt sich ein Gesamtbrutto-Jahreseinkommen.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrenntlebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu

berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend seines Einkommens erhoben. Sollten die Elternteile keine Aufteilung des Beitrages wünschen, wird der gesamte Beitrag einem Personensorgeberechtigtem zugeordnet.

- (4) Das für den Kostenbeitrag maßgebliche Einkommen wird weiter wie folgt berechnet:
- Vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen wird ein pauschaler Abzug von 30 v. H. für Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person vorgenommen. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, werden sie abgezogen, wenn die Gesamtheit der Belastungen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird.
 - Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, vom Einkommen abgezogen.
 - Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird der Unterhaltsvorschussbetrag der jeweiligen Altersstufe nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der aktuell gültigen Fassung hinzugerechnet.

§ 4 Erklärung zum Elterneinkommen

- (1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind u.a.:
- Einkommenssteuerbescheid
 - Lohnsteuerbescheinigung
 - Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
 - lückenlos vom Arbeitsgeber ausgestellte Verdienstnachweise.
- (2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.
- (3) Bei der Neuaufnahme eines Kindes ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise die Erklärung zum Elterneinkommen spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben. Die Festsetzung des Kostenbeitrags kann mit Einverständnis der Eltern auf der Grundlage der aktuellen monatlichen Einkommenssituation zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes erfolgen.
- (4) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.
- (5) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Kostenbeitrag, wird der so errechnete Kostenbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.
- (6) Ändert sich das Einkommen im Laufe des Kalenderjahres der Leistung, wird das voraussichtliche Jahreseinkommen nach dem Eintritt der Einkommensänderung neu errechnet. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 der Elternbeitragsordnung unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich aus dem Nachweis ein höherer bzw. ein niedrigerer Kostenbeitrag, wird der so errechnete Kostenbeitrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt.

§ 5 Härtefallklausel

- (1) Im Falle besonderer finanzieller Belastungen kann ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Befreiung oder Stundung des Elternbeitrages gestellt werden.

§ 6 Betreuungsumfang

- (1) Die schulische Betreuung im Rahmen des Ganztags schulbetriebes umfasst Montags bis Donnerstags die Betreuung von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr sowie Freitags von 7:30 bis Unterrichtsende. Teile dieser Betreuung sind bedarfserfüllend nach § 1 IV KitaG.

§ 7 Beitragshöhe

- (1) Es gibt einen Mindestbeitrag und einen Maximalbeitrag. Dazwischen berechnet sich der Beitrag nach einem Prozentsatz des Jahreseinkommens.
- (2) Für die schulische Ganztagsbetreuung beträgt der monatliche Elternbeitrag 0,282 % (Stand 01.08.2022) des Jahreseinkommens, mindestens 49,11 €, maximal 202,84 €.
- (3) Der Elternbeitrag reduziert sich für Geschwister, die gleichzeitig die Schule besuchen um 50 % für das zweite Kind und um 75 % für das dritte Kind und jedes weitere Kind.
- (4) Weitere unterhaltspflichtige Kinder in der Familie werden durch die Nichtveranlagung des Kindergeldes beim Einkommen berücksichtigt.

§ 8 Essengeld

- (1) Für die Mittagsversorgung wird pro Tag ein Portionspreis von 2,78 € erhoben.
- (2) Für das Frühstücksbuffet wird pro Tag ein Beitrag von 1,00 € erhoben.
- (3) Sollte das Mittagessen durch Fremdbelieferung und nicht durch eine eigene Schulküche erfolgen, wird der Betrag des Fremdanbieters erhoben.
- (4) Im Krankheitsfall ist ab dem 2. Krankheitstag kein Essengeld zu entrichten.

§ 9 Anpassung der Prozentsätze und Maximal-/Minimalbeträge

- (1) Der Prozentsatz und der Mindest-/Maximalbetrag des Elternbeitrages für die schulische Betreuung werden jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Bundesamtes für Statistik angepasst. Zu Grunde gelegt wird der Index Abteilung 4 "Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe". Für die Neuberechnung wird die Veränderung des Indexes des letzten zum laufenden Jahr vor der Veränderung herangezogen. (Beispiel: Veränderung in 2022 erfolgt auf Grundlage Änderung des Indexes von 2021 zu 2022).

§ 10 Datenschutz

- (1) Mit Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilt der Beitragspflichtige die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Elternbeitrages bilden sowie Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

